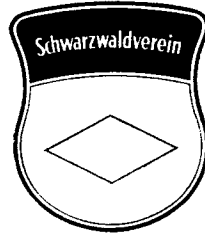


MZ



**Satzung des Schwarzwaldverein
e.V. Ortsgruppe Kenzingen**

Artikel 1

Name, Sitz, Zugehörigkeit

- (1) Die Ortsgruppe Kenzingen des Schwarzwaldvereins ist in das Vereinsregister mit dem Namen „Schwarzwaldverein e.v. Ortsgruppe Kenzingen“ eingetragen; Sitz ist Kenzingen.
- (2) Die Ortsgruppe Kenzingen gehört dem Schwarzwaldverein e.V. — Hauptverein — in Freiburg als selbständiges Mitglied gemäß der Satzung des Hauptvereins an. Die Satzung des Hauptvereins ist für die Ortsgruppe verbindlich.

Artikel 2

Wesen und Ziele

- (1) Die Aufgaben der Ortsgruppen bestehen insbesondere in
 - a) Veranstaltung von geführten Wanderungen, Lehr- ausflügen und Vorträgen
 - b) Natur- und Landschaftsschutz
 - c) Erstellung und Instandhaltung von Wanderwegen und Wegemarkierungen
 - d) Heimatpflege
 - e) Pflege des Jugendwanderns und der Jugendarbeit
 - f) Aufgaben, die ihr gesondert vom Hauptverein zugeteilt werden.
- (2) Der Schwarzwaldverein dient den Menschen ohne Ansehen von Herkunft, Geschlecht, Weltanschauung oder Religion. Er ist parteipolitisch nicht gebunden.
- (3) Mit gleichgerichteten ausländischen Vereinigungen und deren Mitgliedern will er im Geist der Völkerverständigung Verbindung pflegen.

Artikel 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Mit ihrer Tätigkeit verfolgt die Ortsgruppe ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Etwaige Gewinne und die Mittel der Ortsgruppe dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Artikel 4

Mitglieder

- (1) Mitglieder der Ortsgruppe können natürliche und juristische Personen, Firmen sowie nicht rechtsfähige Organisationen und Dienststellen werden. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
- (2) Verheiratete Mitglieder, die zusammen mindestens das Eineinhalbfache des Jahresbeitrages entrichten, gelten mit ihren Kindern unter 18 Jahren zusammen als Familienmitglieder.
- (3) Die Mitglieder einer Ortsgruppe sind zur Teilnahme an Veranstaltungen des Hauptvereins sowie zur Benützung seiner Einrichtungen und Vergünstigungen berechtigt.

Artikel 5

Beiträge

Der Mitgliederbeitrag setzt sich zusammen aus dem

- (1) Beitragsanteil für die Ortsgruppe, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung der Ortsgruppe beschlossen wurde.
- (2) dem Beitragsanteil für den Hauptverein, dessen Höhe von der Hauptversammlung beschlossen wird.

Artikel 6

Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Artikel 7

Mitgliederversammlung

(1) Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung wird in den ersten 4 Monaten des Geschäftsjahres durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder einem Stellvertreter einberufen. Die Einladung zu der Mitgliederversammlung muß durch Zuschrift an die Mitglieder oder durch Veröffentlichung in den ortsüblichen Tageszeitungen mindestens eine Woche vor dem Termin mit Angabe der Tagesordnung bekanntgegeben werden.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß abgehalten werden, wenn sie dem Vorstand aus dringenden Gründen erforderlich scheint oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe begehrt.

(3) In die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind mindestens folgende Punkte aufzunehmen:

- a) Entgegennahme des Jahres- und Rechenschaftsbericht und Entlastung des Vorstandes
- b) soweit erforderlich, Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- c) Beschlußfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

(4) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden (Versammlungsleiter) dem Schriftführer und einem weiteren Sitzungsteilnehmer zu unterzeichnen ist.

Artikel 8

Vorstand

(1) Die Ortsgruppe wählt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren einen Vorstand.

Dieser besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter
- Schriftführer
- Rechnungsführer

Wegewart
Wanderwart
Naturschutzwart
Werbewart
Kulturwart und dem
Jugendwart

Dazu kommt bei Bestehen einer Jugendgruppe der von deren Jugendgruppenversammlung nach § 5 der Satzung für die Jugendgruppen gewählte Jugendleiter.

(2) Die beiden Vorsitzenden bleiben im Amt, bis eine Ersatzwahl oder Neuwahl durchgeführt ist.

(3) Der Vorstand kann für die weiteren Vorstandsmitglieder Ersatzleute bestimmen sowie Beiräte berufen und Ausschüsse zur Erledigung bestimmter Vereinsaufgaben bilden.

(4) Der Vorstand bzw. die Ausschüsse sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstands- bzw. Ausschußmitglieder anwesend sind.

(5) Für die Niederschrift über jede Sitzung des Vorstandes und der Ausschüsse gilt Artikel 7 Abs. 4 dieser Satzung.

(6) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter. Beide sind für sich allein vertretungsberechtigt.

(7) Jugendleiter werden durch die Jugendgruppen gemäß ihrer Satzung gewählt. Sie müssen durch den Vorstand der Ortsgruppe bestätigt werden. Jugendleiter haben Sitz und Stimme im Vorstand.

(8) Die Vorstandsämter sind Ehrenämter. Die Vorstandsmitglieder haben lediglich Anspruch auf Ersatz von Auslagen die bei ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

Artikel 9

Rechnungsprüfer

(1) Die Rechnung wird nach den Regeln einer kaufmännischen Buchführung geführt. Ausgaben bedürfen der Anweisung des 1. Vorsitzenden und des Rechners.

(2) Der Rechner überwacht die Rechnungsführung und ist für diese verantwortlich. Auf Verlangen berichtet er dem Vorstand über den Stand der Rechnung und des Vermögens. Das Rechnungsergebnis jedes Geschäftsjahres ist in Einnahmen und Ausgaben in der Hauptrechnung nachzuweisen.

Artikel 10

Rechte der Mitglieder

(1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Stimmberechtigt sind alle erschienenen Mitglieder ab dem vollendeten 18 Lebensjahr. In den Vorstand können nur volljährige Mitglieder gewählt werden. Bei allen Abstimmungen, die nach dieser Satzung vorzunehmen sind, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen genügt relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit gilt der Wahlvorschlag als abgelehnt. Die Stimmen werden offen abgegeben, sofern nicht die Wahl oder Abstimmungsberechtigten geheime Stimmabgabe beschließen. Eine Beschlußfassung hierüber kann jeder Wahl- oder Abstimmungsberechtigte beantragen. Satzungsänderungen können in der Mitgliederversammlung nur durch eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Artikel 11

Ehrenmitglieder

Mitglieder der Ortsgruppen, die sich im Sinne der Bestrebungen des Schwarzwaldvereins besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Ortsgruppe ernannt werden, solche Mitglieder bleiben ordentliche Mitglieder, doch können sie von der Beitragszahlung befreit werden.

Artikel 12

Austritt und Ausschluß

(1) Ein Mitglied kann nur zum Schluß eines Kalenderjahres aus dem Verein austreten. Der Austritt muß schriftlich bis zum 1. Dezember beim Vorstand der Ortsgruppe vorliegen.

(2) Schädigt ein Mitglied das Vereinswohl erheblich, oder bleibt es trotz wiederholter schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages im Rückstand, so kann es durch den Vorstand der Ortsgruppe vorbehaltlich einer Berufung an die Mitgliederversammlung der Ortsgruppe ausgeschlossen werden.

(3) Gegen den Ausschluß kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung der Ortsgruppe einlegen. Die Berufungsfrist beträgt einen Monat.

Vor der Entscheidung über die Berufung muß das Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung haben.

Artikel 13

Auflösung

(1) Die Ortsgruppe kann sich auf Schluß eines Kalenderjahres nur auflösen, wenn eine eigens für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung, in der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muß, mit Dreiviertelmehrheit die Auflösung beschließt. Zeitpunkt und Tagesordnung dieser Versammlung sind dem Präsidenten des Hauptvereins mindestens vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

(2) Bei Auflösung der Ortsgruppe oder Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Ortsgruppe an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es für Naturschutz und Heimatpflege zu verwenden hat.

Artikel 14

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 15

Inkrafttreten der Satzung

(1) Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(2) Zu diesem Zeitpunkt treten alle bisherigen Satzungsbestimmungen außer Kraft.

Diese Neufassung der Satzung wurde am 10. Mai 1985 in einer Mitgliederversammlung beschlossen und am 22. August 1985 unter Aktenzeichen VR-195 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kenzingen eingetragen.